

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Lebensmittelüberwachung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Hausanschrift

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

⊕ Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung

Sparkasse Bamberg

IBAN-Nr.

DE58 7705 0000 0000 0710 01

SWIFT-BIC

BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo 7:30 - 16:00 Uhr

Di 7:30 - 14:00 Uhr

Mi 7:30 - 16:00 Uhr

Do 7:30 - 17:30 Uhr

Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

Zugang Veterinäramt: Ludwigstr. 25 (s.u.)

25. Juli 2019

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz -VIG)

Antrag auf Informationsgewährung vom 09.05.2019 nach dem VIG bezüglich des Betriebes Verkauf
von Lebensmittel im Imbisswesen, Alte Bundesstr. 9, 96135 Stegaurach

Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 01.07.2019

Sehr geehrter

aus dem o.g. Bescheid ist Ihnen bekannt, dass wir Ihnen die beantragte Information in der Form einer Akteneinsicht drei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an den betroffenen Dritten gewähren, sofern keine gerichtliche Untersagung erfolgt. Bei uns ist keine gerichtliche Untersagung eingegangen. Damit können Sie den Zeitpunkt und das Ergebnis der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in den Räumen des Fachbereiches 34 Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit am Landratsamt Bamberg einsehen. Wir haben in den Kontrollberichten personenbezogene Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem sind alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Für die Einsichtnahme bitten wir Sie, vorab einen Termin mit uns zu vereinbaren.

Zugang zur Lebensmittelüberwachung: „Posthochhaus“ am Bahnhofsvorplatz
Im Eingang B „tegut“ Treppenhaus rechts in den 1.Stock

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Mit freundlichen Grüßen

